

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/15 S

L 4 KR 527/14 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 67 KR 615/14 ER WA (SG Hannover)

.....
Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2015 durch den
Präsidenten Masuch sowie die Richter Coseriu und Dr. Estelmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 2. Februar 2015 - L 4 KR 527/14 B ER - wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Hannover hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederaufnahme des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens mit Beschluss vom 28.11.2014 als unzulässig verworfen. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 2.2.2015 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem am 5.2.2015 beim BSG eingegangenen Schreiben vom selben Tag Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)